

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00321 vom 21. Juni 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00321](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00321)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00321 du 21 juin 2018

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00321 del 21 giugno 2018

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Rückerstattungsverpflichtung nach Erbschaft. Nach Abzug des zur Rückerstattung geforderten Betrags verbleibt der Beschwerdeführerin von der Erbschaft ein Betrag, welcher weit über dem zu gewährenden Freibetrag liegt. Dass die Beschwerdeführerin von diesem Vermögen lebt und sie beabsichtigt, Wohneigentum zu erwerben, stellt die Verhältnismässigkeit der Rückforderung nicht infrage (E. 2).  
Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 1 VRG). Eine Parteientschädigung hat sie nicht beantragt; eine solche würde ihr auch deshalb nicht zustehen, weil sie unterliegt (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.